Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 41. **Neuenbürg,** Samstag den 26. Mai **1866.**

Der Enzthaler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonnirt man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Bekanntmachung des Ober-Rekrutirungsraths, betreffend die Stellvertretung im Landwehrdienst.

Unter Beziehung auf die im Staats-Anzeiger vom 16. Mai erschienene Vorladung der zur Verfügung gestellten landwehrpflichtigen Mannschaft des ersten Aufgebots zu der am 24. Mai in sämmtlichen Oberamtsbezirken stattfindenden Musterung wird bezüglich der Stellvertretung Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Einstellen muß in den ersten 8 Tagen nach Einberufung der Mannschaft zur Fahne geschehen.

Damit jedoch die binnen dieser Frist bei dem Oberrekrutirungsrath im Original einzureichenden Einstandsverträge wegen etwaiger Dienstuntüchtigkeit des vorgeschlagenen Ersatzmanns oder ungenügender Zeugnisse nicht vergeblich abgeschlossen werden, erbietet sich der Oberrekrutirungsrath, die Ersatzmänner hinsichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zuvor schon visitiren zu lassen und die mitzubringenden Zeugnisse einer Prüfung zu unterziehen, wonach den zum Einstehen für zulässig Erkannten eine Bescheinigung eingehändigt wird.

Durch dieses Zeugniß wird es denselben ermöglicht, nach der Einberufung der Landwehr feste Verträge mit den Einstellern abzuschließen.

Es werden nun Diejenigen, welche für Landwehrmänner einzustehen Willens sind, aufgefordert, vom 24. bis 26. und 28. Mai bis 2. Juni je Vormittags auf der Kanzlei des Oberrekrutirungsraths mit nachstehenden vom Oberamt beglaubigten Zeugnissen versehen sich einzufinden:

1) einem Tauf- oder Geburtsschein;

2) einem gemeinderäthlichen Prädikatszeugniß, welches enthalten muß:

a) daß der Betreffende ein gutes Prädikat besitze,

b) unverheirathet oder kinderloser Wittwer seie,

c) sich zur Zeit wegen Vergehen in keiner gerichtlichen Untersuchung befinde,

ist derselbe früher gestraft worden, so sind

d) die Vergehen und Strafen, polizeiliche und gerichtliche, in dem Prädikatszeugnisse aufzuführen;

3) einem Auszug aus der Ziehungs- und Visitationsliste, um daraus ersehen zu können, auf welche Weise der Einsteher seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat und aus welchem Grunde er von der Einreihung verschont geblieben ist;

4) im Falle der Einsteher zuvor im aktiven Heer gedient hat, mit dem Abschiede, in welchem zum Wenigsten das Prädikat „gut" enthalten sein muß, und

5) einem vom Oberamt ausgestellten genauen Signalement.

Hinsichtlich des Alters eines Landwehreinstehers wird erfordert, daß derselbe nicht mehr landwehrpflichtig und

wenn er zuvor nicht im Militär gedient hat, nicht über 38,

wenn er aber eine volle Dienstzeit im aktiven Heere gestanden, nicht über 40 Jahr alt ist.

Von der Bestimmung, daß der Einsteher nicht mehr landwehrpflichtig sein darf, sind die im dritten Aufgebot stehenden Exkapitulanten ausgenommen.

Nicht mehr landwehrpflichtig ist Derjenige, welcher am 31. Dezember 1865 das 32. Lebensjahr zurückgelegt, soferne er nicht durch den freiwilligen Eintritt in das aktive Militär oder durch Hinterlegung der gesetzlichen Einstandssumme vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter seine 12jährige Kriegsdienstpflicht früher abgeleistet hat.

Zu Beseitigung bestehender irriger Ansichten über die Landwehrpflichtigkeit im Allgemeinen wird bemerkt, daß Stellvertretungen weder für das erste Aufgebot, noch für einen Theil der Landwehrpflicht zulässig sind, sondern sich auf die ganze Landwehrpflicht zu erstrecken haben, daß sonach ein durch das Loos frei Gewordener von der Aushebung

1865 einen Ersatzmann auf 11 Jahre,
1866 einen solchen auf 12 Jahre,

wenn er aber einen Ersatzmann für die aktive Militärpflicht bereits gestellt, von der Aushebung

1865 einen Ersatzmann nur noch auf 5 Jahre,
1866 einen solchen auf 6 Jahre zu stellen hat.

Was sodann diejenigen Landwehrpflichtigen betrifft, welche in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des Gesetzes B. vom 21. März 1861 für die zwei ersten Jahre ihrer Landwehrpflicht einen Ersatzmann gestellt haben, so wird hier noch beigefügt, daß dieselben hierdurch um zwei Altersklassen zurückgestellt worden sind und bei-

spielsweise ein Landwehrpflichtiger, welcher heuer die Einstandssumme von 200 fl. hinterlegt hat, zum Landwehrdienst erst mit der Altersklasse 1864 aufgerufen wird, in welchem Falle ihn die Reihe unmittelbar vor dieser Altersklasse trifft.

Schließlich wird — um einestheils die Landwehrpflichtigen vor Uebereilung, anderntheils die Einsteher vor Schaden zu warnen, noch bemerkt, daß die zwischen denselben abgeschlossenen Einstandsverträge erst alsdann von dem Oberrekrutirungsrath vollzogen werden können, wenn der Einsteller den Befehl zum Einrücken bei einem Regimente erhalten hat, womit der Aufruf zur Musterung und Bereithaltung nicht verwechselt werden darf.

Stuttgart, den 19. Mai 1866.

Schall.

Revier Schwann.

Holz-Verkauf.

Den 28. Mai Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhaus in Dennach:

7150 Stück buchene Wellen aus dem Staatswald Tröschbachebene.

Neuenbürg, 23. Mai 1866.

K. Forstamt.

Gräfenhausen.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des am 10. d. M. gestorbenen alt Gottfried Gorgus, gewes. Straßenwarts von hier, werden zur Angabe ihrer Ansprüche an dessen Verlassenschaft binnen 15 Tagen unter dem Bemerken hiemit aufgefordert, daß außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 19. Mai 1866.

Waisengericht.
Vorstand: Glauner.

Birkenfeld.

Subsellien-Verkauf.

Am Montag, den 28. d. Mts.
Morgens 8 Uhr
werden die Subsellien im alten Schulhause auf dem Rathhause dahier im Aufstreich verkauft.

Den 23. Mai 1866.

Schultheiß Wagner.

Engelsbrand.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des weil. † Christian Burghard, gewesenen Bauer und Adlerwirth, kommt die vorhandene Liegenschaft, bestehend: Die Hälfte an einem dreistockigen Wohnhaus sammt gewölbtem Keller, mit Schildwirthschafts-Gerechtigkeit; sodann einer besonders stehenden Scheuer mit Stallung und einem Anbau mit eingerichteter Wohnung allein.

2⅚	Morg.	6,8	Ruth.	Gärten,
23¾	„	1,8	„	Aecker,
5⅜	„	42,6	„	Wiesen,
46⅛	„	17,4	„	Waldungen
Zus. 77⅝	Morg.	20,6	Ruth.	

und 15/60 an der obern Größelthalsägmühle sammt Wohnhaus, Aecker und Wiesen.

am Freitag, den 1. Juni d. J.,
Mittags 1 Uhr
auf dem Rathszimmer in Engelsbrand im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf. Gebäude, wie Güter und Waldungen sind im besten Stande und werden deßhalb die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen, daß der Verkauf sowohl im Ganzen als im Einzelnen versucht werden wird.

Nach genehmigtem Verkauf kommt auch an noch zu bestimmenden Tagen sämmtliche Fahrniß zum Verkauf, und ist hiebei einem Käufer des Ganzen alle Gelegenheit gegeben, sich das nöthige Inventar zu erwerben.

Ein Theil des Inventars kann unter Umständen auch schon als Dreingabe mit dem Gute erworben werden.

Auswärtige Liebhaber wollen sich mit gemeinderäthlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen ausweisen.

Den 22. Mai 1866.

Waisengerichts-Vorstand.
Schroth.

Holzversteigerung.

Aus Domänenwaldungen diesseitigen Forstbezirkes werden versteigert:

am Samstag den 2. Juni,
Vormittags 9 Uhr,

zu Langenalb, im Gasthaus zum Rößle, in den Schlägen des Distriktes Tannwald, Abth. 5 u. 6 und außer den Schlägen: 1 tannener Bauholzstamm, 47½ Klafter tannen nebst ¾ Klafter buchen Scheitholz, 101½ Klafter tannen und buchen Prügelholz, und vom Aufhieb einer Weglinie im Distrikt „Meisenbachwald": 53 forlene und lärchene Stämme und Klötze, 1 buchener Stamm und 5 lärchene Gerüststangen.

Langensteinbach, den 20. Mai 1866.

Großh. bad. Bezirksforstei:
Mathes.

Rothenfohl.

auf der Straße von Schwann hieher ein neuer

goldener Ring,

den der rechtmäßige Eigenthümer binnen 14 Tagen in Empfang nehmen kann beim

Schultheißenamt.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Verwandten und Freunden gebe ich die traurige Nachricht, daß heute Morgen 5 Uhr unser lieber Gatte und Vater

Friedrich Schönthaler

nach längerem Krankenlager von seinen Leiden durch einen sanften Tod erlöst wurde.

Wir bitten um stille Theilnahme.

Beerdigung Sonntag Mittag 1½ Uhr.

Den 24. Mai 1866.

Im Namen der Hinterbliebenen
Caroline Schönthaler.

Säger, zwei tüchtige werden gesucht. Näheres bei der Redaktion d. Bl.

Heugras verkauft

Jakob Meeh.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Neuenbürg.

Heugras verkauft

Carl Schnepf.

Neuenbürg.

Zwei gute Poliseusen finden sogleich bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung.

H. Bleyer.

Neuenbürg.

Frischen Schweizer Süßbutter

empfiehlt **Fr. Bizer.**

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Am 3. Juni werde ich das Geschäft mit Firma:

„Weinhandlung und Wirthschaft zum Waldhorn"

schließen, was ich unter Erstattung freundlichen Dankes für das mir während meines hiesigen Aufenthalts allseitig erwiesenen Wohlwollens hiemit veröffentliche.

C. Wanser.

Gräfenhausen.

150 fl. liegen bei der Kirchenpflege zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat.

Stiftungspfleger Schumacher.

Gräfenhausen.

200 fl. Pflegschaftsgeld liegen zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat bei

Stiftungspfleger Schumacher.

Aufforderung.

Alle, denen ich ohne mein Wissen noch etwas schulde, fordere ich hiemit auf, sich binnen 14 Tagen an mich zu wenden, und bemerke, daß später einlaufende Anforderungen keine Rücksicht finden.

Carl Volz, Geometer in Göppingen.

H. Külsheimer

vis-à-vis dem römischen Kaiser in Pforzheim

empfiehlt sein großer Lager in

Oefen und Heerden

für Holz und Steinkohlenbrand.

Neuenbürg.

Fahrniß-Versteigerung.

Nächsten Donnerstag, den 31. Mai hält der Unterzeichnete in seinem Hause eine Fahrniß-Versteigerung durch alle Rubriken, insbesondere viele Frauenkleider ab, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Anfang Morgens 8 Uhr.

Wilhelm Rauser, Tuchmacher.

Kronik.

Deutschland.

Weimar, 23. Mai. Die offizielle Weim. Zeitung schreibt: Die Kongreßnachricht (des Dresd. J.) ist verfrüht. Das Pariser Kongreßprogramm hat in Wien und Berlin angestoßen. Es ist jedoch Hoffnung vorhanden, daß der Kongreß auf allgemeinerer Basis stattfinde.

Württemberg.

Stuttgart, 23. Mai. Die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung fand heute in vorgeschriebener Weise statt. Die von Sr. Maj. dem König hierbei gehaltene Rede lautet: „Edle und geehrte Herren, liebe Getreue! In einem Augenblicke tiefen Ernstes trete Ich in die Mitte der getreuen Stände Meines Königreichs und eröffne den Landtag. Zum Kampfe gerüstet stehen die zwei mächtigsten deutschen Staaten sich gegenüber. Deutschland, Europa, folgen sorgenvoll dem Entwicklungsgange eines Widerstreites, dessen kriegerische Lösung die Früchte eines fünfzigjährigen Friedens vernichten würde. Mein eifriges Bestreben war es und wird es sein, solches Unheil abzuwenden. Soll dieß dauernd geschehen, so muß die schleswig-holstein'sche Frage auf dem Wege des Rechtes und unter Wahrung der Interessen Deutschlands gelöst, muß die Verfassung des Bundes den Bedürfnissen der Zeit angepaßt, muß dem Volke die ihm gebührende Theilnahme werden an seinen gemeinsamen und föderativen Angelegenheiten. Noch will ich hoffen auf Erhaltung des Friedens — würde er gebrochen, dann geböten Pflicht und Ehre, einzutreten für die gefährdeten Interessen der Nation, für das Bundesrecht und unsere Selbstständigkeit. Festgeeinigt mit andern gleichgesinnten deutschen Staaten werden wir alle drohenden Gefahren bestehen. Auch dann werde Ich Meiner Pflichten für die innere Entwicklung des Landes eingedenk bleiben. Meine Regierung wird die nöthigen Mittel von Ihnen verlangen. Sie werden mich durch patriotische Hingebung unterstützen in Meinen Bemühungen um den Frieden, Sie werden aber auch die Opfer nicht scheuen für einen Kampf um das Wohl Deutschlands und die Erhaltung Württembergs. Ich baue hiebei fest auf den Muth, das Rechtsgefühl, die Vaterlandsliebe des württembergischen Volkes. Gottes Schutz und Segen walte über unserem geliebten Vaterlande!

1. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Von der Regierung sind zwei Gesezesentwürfe übergeben worden:

1) über die Einberufung der gesammten Landwehr, welche dadurch zur Verfügung des Kriegsministers gestellt wird, um solche eintretenden Falls nach Bedarf zum Kriegsdienst zu berufen oder inzwischen einzuüben.

2) ein Gesezesentwurf, wodurch für die außerordentlichen Kriegsrüstungen die Summe von 7,700,0000 fl. verlangt wird, welche durch ein aufzunehmendes Staatsanlehen zu beschaffen ist. Hiedurch sind die Kosten einer Feldaufstellung des Truppenkorps für 6 Monate gedeckt.

Nach der Bekanntmachung des Kriegsministeriums über den Bestand der kriegsdienstpflichtigen Pferde, sowie der Beitragsquote jedes Oberamtsbezirks betragen solche in den

Oberämtern	Bestand.	Beitragsquote.
Calw	543	39
Freudenstadt	732	54
Leonberg	525	39
Maulbronn	438	32
Nagold	604	44
Neuenbürg	587	43

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Der Staats-Anzeiger bringt eine Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspektoren für die Volksschulen.

Stuttgart, 22. Mai. Die Möbelmesse, mit welcher die gestern begonnene Maimesse ihren Anfang nahm, hatte einen ungemein raschen Verlauf, indem in 3—4 Stunden reichlich drei Viertheile der zu Markte gebrachten Möbel verkauft waren; die Preise blieben allerdings gedrückt, doch waren sie immer noch lohnend. Die übrige Messe, welche eigentlich erst heute beginnt, ist von weniger Verkäufern besucht, als in den früheren Jahren.

Neuenbürg, 23. Mai. Durch zuverläßige Mittheilung ist uns die für das Albthal sehr erfreuliche Nachricht geworden, daß Seine Königliche Majestät auf eine Eingabe des Gemeinderaths in Herrenalb die Anstellung von Bohrversuchen auf warme Quellen in Gaisthal gnädigst genehmigt haben. Es solle damit unter Leitung des Bergraths Keller demnächst begonnen werden. Möchten solche von entsprechendem Erfolge sein und damit dem anmuthigen und beliebt gewordenen Thälchen eine weitere Anziehungskraft verliehen werden.

Neuenbürg. Schwein-, Roß- und Viehmarkt: Montag den 28. Mai.

Neuenbürg, 23. Mai. Durch gefällige Vermittlung des Vorstandes des Stuttgarter Gewerbe-Vereins sind uns die Statuten des dortigen Consum- und Ersparniß-Vereins zugekommen. Da hier mehrseitiges Interesse für diese Frage vorhanden ist, lassen wir einiges Wesentliche daraus im Auszuge nachstehend folgen:

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist: seinen Mitgliedern gute Lebensbedürfnisse zum Tagespreise zu verschaffen und ihnen hierbei Gelegenheit zu geben, Ersparnisse zu erzielen.

§. 2.

Der Verein sucht seinen Zweck vorläufig dadurch zu erreichen, daß er mit hiesigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten Verträge abschließt, wodurch diese, um sich die bedeutende Kundschaft des Vereins zu sichern, sich verpflichten — bei Lieferung guter Waaren zum Tagespreise — einen bestimmten Rabatt zu gewähren.

Der Verein behält sich vor, sobald der geeignete Augenblick gekommen sein wird, das eine oder auch mehrere der Geschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben.

Um die Theilnahme von ledigen Mitgliedern zu ermöglichen, hat der Verein schon jetzt eine Wirthschaft mit Kosttisch gegründet.

§. 4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Beitritt ein Contobüchlein für 6 Kreuzer zu lösen. Außerdem soll jedes Mitglied eine gewisse Einlage beim Vereine lassen, die auf mindestens 5 fl. und höchstens 500 fl. festgesetzt ist.

Um den Mitgliedern jedoch das Leisten der Einlagen zu erleichtern, soll es Jedem gestattet sein, bei seinem Eintritte nur ein Zehntel Einlage mit 30 Kreuzer zu bezahlen und das übrige nach und nach durch den auf seinen Theil fallenden Nutzen auflaufen zu lassen.

Sobald das auf sein Conto aufgelaufene Guthaben (die erste Einlage von 30 Kreuzer mitgerechnet) 5 fl. übersteigt, ist jedes Mitglied berechtigt, das Ueberschüssige aus dem Vereine zu ziehen.

§. 5.

Die Mitglieder können aber auch den auf ihren Theil fallenden Nutzen beim Verein stehen lassen, indem sie, so oft allemal 5 fl. aufgelaufen sind, einen neuen Einlageschein lösen.

§. 6.

Die Einlagescheine werden mit 5% verzinst, jedoch bis zum ersten Januar 1866 werden nur 2% gegeben.

§. 8.

Auch die Mitglieder können das Geld für alle ihre Einlagescheine, bis auf Einen, jederzeit wieder vom Vereine zurückerhalten, nur müssen sie hierbei Kündigungsfristen einhalten.

§. 9.

Jedes Vierteljahr findet regelmäßig an dem dritten Sonntag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eine Generalversammlung statt, in welcher die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins verhandelt werden sollen, und in denen namentlich der Verwaltungsrath über seine Thätigkeit, über den Stand der Geschäfte und über den erzielten Nutzen Rechenschaft zu geben hat.

§. 12.

Die Leitung und Verwaltung des Vereins geschieht durch einen Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, von welchem alle Jahre vier austreten, jedoch wieder wählbar sind.

In dem ersten Jahre entscheidet das Loos.

§. 13.

Der Verwaltungsrath ernennt den Cassier des Vereins und bestimmt den Gehalt sowie die Höhe der Caution desselben.

Der Cassier hat die erforderlichen Bücher zu führen, sowie den Verkauf der Marken zu übernehmen und hat dem Verwaltungsrath monatlich Rechnung abzulegen.

§. 14.

Mitglieder, mit denen der Verein Verträge abgeschlossen hat, können nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

§. 15.

Alle Vierteljahre soll ein Rechnungsabschluß gemacht werden. Zur Feststellung des erzielten Nutzens sind von den erlangten Ueberschüssen die Verwaltungskosten abzuziehen und jedesmal 2½% von dem stehenden Inventar als Abschreibung, und endlich die Zinsen der voll einbezahlten Einlagescheine. Das dann noch Uebrigbleibende bildet den Nutzen des Vereins.

§. 16.

Der Reservefond soll nur in außerordentlichen Fällen angegriffen werden, und kein einzelnes Mitglied oder dessen Erben haben ein Anrecht auf denselben.

§. 18.

Bei vorkommenden Sterbefällen soll, wenn die Erben es nicht für gut finden, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten, denselben ihr Guthaben ausbezahlt werden, wie beim Austritte eines Mitgliedes nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen.

Weiter liegt vor uns der Rechenschaftsbericht des Stuttgarter Consum-Vereins vom ersten Vereinsjahr 1865. Wer sich für diese Sache interessirt, dem steht der Bericht zur Einsicht. — Für eine zur vorläufigen Besprechung dieser Frage etwa sich bildende Versammlung dürfte dieser Bericht besonders zur Mittheilung geeignet sein, da er manche interessante Aufschlüsse gibt.

Die Redaktion des „Enzthälers".

Ausland.

Napoleon haßt die Verträge von 1815 d. h. aus dem französischen in's deutsche übersetzt, er möchte gerne im nächsten Winter seine Ziegelhütte (tuilerie) mit französischen Saarkohlen heizen.

Preise der Lebensbedürfnisse in Stuttgart
auf dem Wochenmarkt am 22. Mai:

1 Pfd. Butter	30 kr.	40 Pfd. Kartoffeln gelbe u. blaue	28 kr.
1 Pfd. Rindschmalz	34 kr.	1 Kl. Buchenholz	23 fl.
1 Pf. Schweineschm.	28 kr.	1 Kl. Birkenholz	21 fl.
1 Maas Milch	8 kr.	1 Kl. Tannenholz	18 fl.
3 Eier für 4 kr., 7 für 8 kr.		1 Ctr. Heu 2 fl. 24 kr.	
1 junge Gans	1 fl. 12 kr.	1 Bund Stroh	18 kr.
1 Ente	48 kr.	1 Pf. Mastochsenfl.	15 kr.
1 Huhn	36 kr.	1 Pf. Schweinefl.	15 kr.
1 Paar Tauben	18 kr.	1 Pf. Kalbfleisch	14 kr.
34 Pfd. Erbsen	3 fl. 36 kr.	1 Pf. Kernenbrod	20 kr.
34 Pfd. Linsen	3 fl. 36 r.	6 Pf. Schwarzbrod	18 kr.
34 Pfd. Welschkorn	1 fl. 20 kr.	2 Kreuzerwecken	8½ Loth.

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Meeh in Neuenbürg.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw